

Artenschutzrechtlicher Beitrag

zum Bebauungsplan Nr. 18 „Alverskirchen Mitte-Süd“

- 21. Änderung -

in Everswinkel

Artenschutz-Vorprüfung

erstellt im Auftrag von



post weltlers + partner mbB Architekten & Stadtplaner BDA/SRL



Willy-Brandt-Platz 4

44135 Dortmund

Tel.: 0231 / 52 90 21

FAX: 0231 / 55 61 56

e-mail: info@gruenplan.org

Bearbeitung: Jasmin Schmidt, M. Sc.

Dortmund, November 2021

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	1
1.1.	Planungsanlass und Aufgabenstellung	1
2.	Artenschutzrechtliche Belange gemäß § 44 BNatSchG	2
2.1.	Rechtsgrundlagen	2
3.	Ausgangssituation	4
3.1.	Vorhandene Fachdaten zu Artvorkommen	4
3.2.	Nutzungs- und Biotopstrukturen im Betrachtungsraum	7
4.	Potenzielle Wirkfaktoren	8
5.	Betroffenheitsanalyse relevanter Artengruppen	9
5.1.	Vögel	9
5.2.	Fledermäuse	10
5.3.	Amphibien	10
5.4.	Weitere Artengruppen	10
5.5.	Artenschutzrechtliche Einschätzung	10
6.	Vorgaben und Empfehlungen	12
6.1.	Vorgaben für Gebäudeabbrüche und größere Umbauarbeiten an Außenhüllen	12
6.2.	Vorgaben für Gehölzrodungen	12
6.3.	Empfehlung zur Minimierung möglicher Vogelkollisionen	13
6.4.	Empfehlung zur Minimierung zusätzlicher Lichtemissionen	13
7.	Zusammenfassende Beurteilung	14
8.	Literatur und Quellen	15

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Bebauungsplan-Vorentwurf, Stand: 02.08.2021	1
Abb. 2:	Luftbilddarstellung des Geltungsbereichs	7

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4012 "Telgte" (Q 4)	5
---------	--	---

1. Einleitung

1.1. Planungsanlass und Aufgabenstellung

Der Rat der Gemeinde Everswinkel hat Ende des Jahres 2020 die Einleitung des 21. Änderungsverfahrens des Bebauungsplanes Nr.18 „Alverskirchen Mitte-Süd“ beschlossen. Das Änderungsverfahren verfolgt dabei zwei Interessen. Einerseits sollen die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes aus dem Jahr 1979 im Hinblick auf aktuelle städtebauliche Erfordernisse überprüft und angepasst werden. Andererseits gilt es, mit Hilfe der in Rede stehenden Änderung, Maßnahmen der Innenentwicklung sicherzustellen.

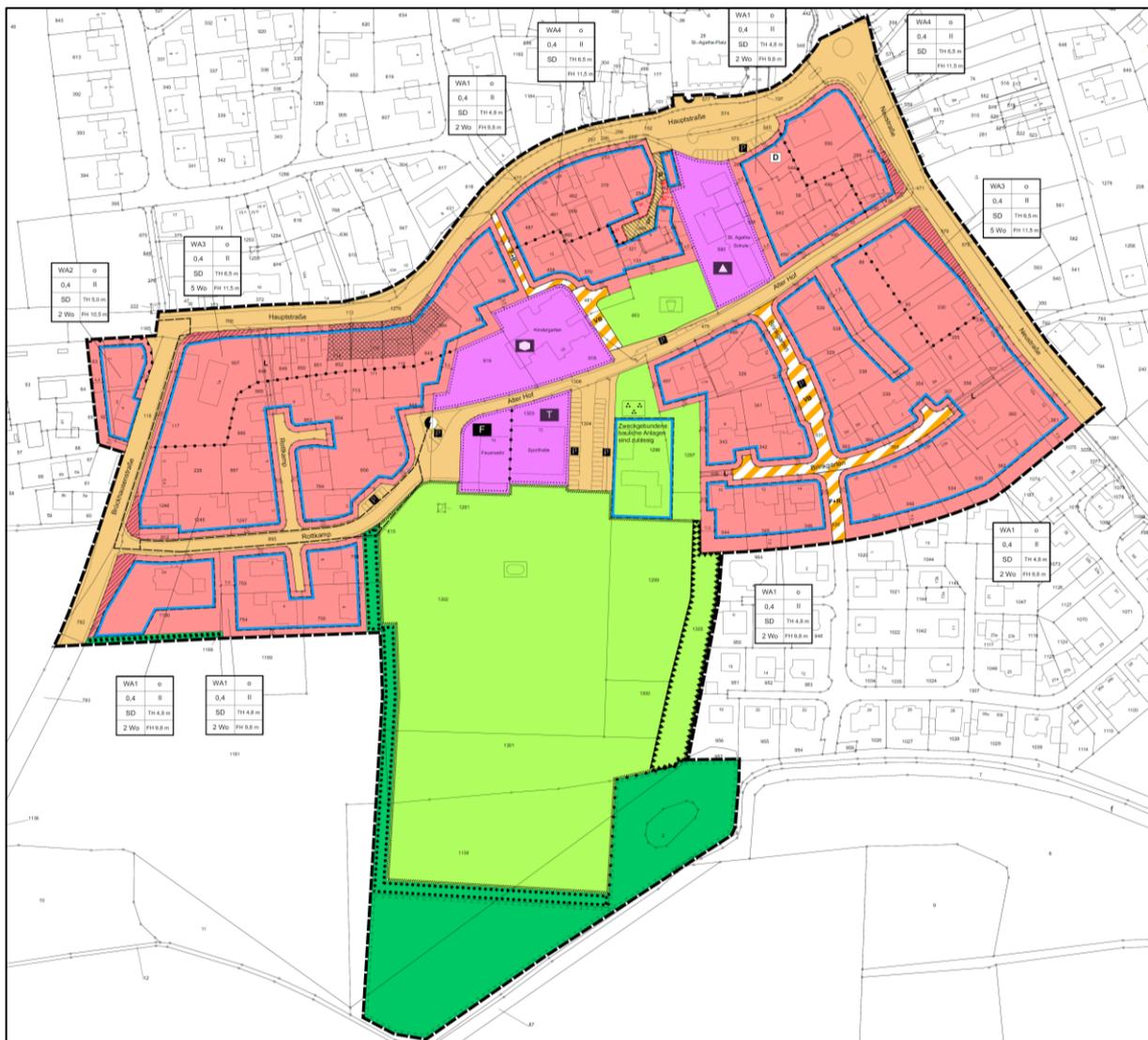


Abb. 1: Bebauungsplan-Vorentwurf (post welters + partner mbB), Stand: 02.08.2021

Für das Vorhaben ist gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Artenschutzprüfung durchzuführen. Die vorliegende Artenschutzvorprüfung (Stufe 1) dient der Abschätzung potenzieller Artenschutzkonflikte gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durch das geplante Vorhaben.

2. Artenschutzrechtliche Belange gemäß § 44 BNatSchG

2.1. Rechtsgrundlagen

Die gesetzlichen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in den §§ 44 und 45 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geregelt. Darin wurden die europäischen Normen der Artikel 12 und 13 FFH-RL und des Artikels 5 Vogelschutz-RL in nationales Recht umgesetzt.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten:

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese „Zugriffsverbote“ sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen (so genannte Legalausnahme):

„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*

2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Sollten einer oder mehrere Verbotstatbestände erfüllt werden, so ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

Das Artenschutzregime des BNatSchG beinhaltet alle besonders und streng geschützten Arten (inklusive der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und alle europäischen Vogelarten. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) hat daraus eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter "planungsrelevanter Arten" definiert, die bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer „Art-für-Art-Betrachtung“ zu bearbeiten sind. Ausgestorbene Arten, Irrgäste, sporadische Zuwanderer sowie "Allerweltsarten" mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und großer Anpassungsfähigkeit wurden in dieser Auswahl aus dem strengen Artenschutzregime ausgeklammert.

Aktuell und historisch vorkommende planungsrelevante Arten in NRW werden im „Informationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ aufgeführt.

Inhalte und Ablauf der Artenschutzprüfung orientieren sich an der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (Artenschutz in der Bauleitplanung) sowie der „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren“ (VV-Artenschutz). Grundlage für die Bearbeitung ist eine Datenrecherche und Auswertung vorhandener Unterlagen (z.B. LANUV-Daten des Fachinformationssystems "Geschützte Arten", Fundortkataster, Messtischblattanalyse).

3. Ausgangssituation

3.1. Vorhandene Fachdaten zu Artvorkommen

Das vorhandene Artenspektrum ist in erster Linie anhand von recherchierbaren Daten aus den Fachinformationssystemen des LANUV oder aus anderen Datenquellen zu ermitteln.

Das Fundortkataster des LANUV (LINFOS-Informationssystem) enthält einen Fundpunkte innerhalb des Planungsraumes. Hierbei handelt es sich um einen Nachweis der Breitflügelfledermaus im Bereich der St. Agatha-Schule. Unmittelbar südlich an den Betrachtungsraum grenzt zudem eine Biotopkatasterfläche (Grünlandkomplex), für den der Laubfrosch als relevante Tierart vermerkt ist. Die Datenbank des Arbeitskreises Amphibien und Reptilien NRW verzeichnet keine Fundpunkte in näherer Umgebung.

Weiterhin wurde das Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" des LANUV ausgewertet. Hier wird für jeden Messtischblattquadranten (ca. 5x5 km) eine aktuelle Liste aller im Quadranten nach dem Jahr 2000 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten erzeugt. Dabei ist zu beachten, dass die Liste wegen der geringen räumlichen Genauigkeit allenfalls erste Hinweise liefert und das zu prüfende Artenspektrum eingrenzt. Die Zusammenstellung der planungsrelevanten Arten auf Ebene des Messtischblattes 4012 "Telgte" (Quadrant 4) liefert daher nur sehr allgemeine Hinweise zu potenziell im Großraum vorkommenden Arten (vgl. Tab. 1).

Tab. 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4012 "Telgte" (Quadrant 4)

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U-
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U+
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Vögel			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Amphibien			
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Erläuterungen zur Tabelle: Spalte 1: Wissenschaftlicher Artnamen Spalte 2: Deutscher Artnamen Spalte 3: Status in NRW Spalte 4: Erhaltungszustand in NRW (ATL): G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, unbek. = unbekannt; - verschlechternd, + verbessernd			

3.2. Nutzungs- und Biotopstrukturen im Betrachtungsraum

Bei dem zu betrachtenden Raum (vgl. Abb. 2) handelt es sich um Teile des zur Gemeinde Everswinkel gehörenden Ortsteils Alverskirchen. Er umfasst im nördlichen Teil Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, einen Kindergarten, eine Schule und eine Feuerwache. Im Süden befinden sich große Sportplatzanlagen und ein Regenrückhaltebecken mit umgebenden Gehölzbeständen. An der südlichen Grenze des Betrachtungsraums verläuft zudem der Kehlbach.



Abb. 2: Luftbilddarstellung des Geltungsbereichs

4. Potenzielle Wirkfaktoren

Folgende grundsätzliche Auswirkungen können sich durch die Realisierung der Planung ergeben:

Baubedingte Auswirkungen sind alle zeitlich begrenzten und mit Baufeldfreimachungen bzw. Bauarbeiten verbundenen Beeinträchtigungen. Die Arbeitsvorgänge können mit der Entwicklung von Lärm, Staub und Erschütterungen verbunden sein und damit zu Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten führen. Neben den durch Abriss und Neubau von Gebäuden verursachten Auswirkungen kann es im Rahmen der Baufeldfreimachung zum Verlust von Gehölzstrukturen kommen.

Anlagebedingte Auswirkungen sind vor allem durch die dauerhafte Umgestaltung von Flächen zu erwarten. So können beispielsweise Gebäude neu errichtet, vorgenutzte Standorte umgestaltet oder bislang unversiegelte Freiflächen neu beansprucht werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen sind insbesondere Licht- und Lärmauswirkungen durch geplante Nutzungen. Die bestehenden Vorbelastungen sind dabei zu beachten.

Zu prüfen ist, ob diese Wirkfaktoren dazu führen können, dass Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Neben der Tötung, Verletzung und Entnahme besonders geschützter Arten und ihren Entwicklungsformen, fallen erhebliche Störungen unter die gesetzlich definierten Verbotstatbestände. Zu beachten ist, dass optische und/oder akustische Störungen aus artenschutzrechtlicher Sicht nur dann von Bedeutung sind, wenn in deren Folge der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert wird. Relevant sind Störungen nur für die europäischen Vogelarten und streng geschützten Arten (§ 44 Abs. Nr. 2 BNatSchG).

Zudem stellt sich die Frage, ob die Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen. Nahrungsstätten, Jagdhabitats und Wanderkorridore sind in diesem Zusammenhang nur dann geschützt, wenn sie für den Erhalt der lokalen Population zwingend notwendig sind, also essentielle Habitatbestandteile darstellen.

Bei der Einschätzung, in wieweit Tierarten durch das Vorhaben beeinträchtigt werden, wird darauf geachtet, ob Arten auf der Betrachtungsfläche nachweislich bzw. potenziell Fortpflanzungsstätten haben können.

5. Betroffenheitsanalyse relevanter Artengruppen

Im Folgenden werden mögliche Betroffenheiten der potenziell vorkommenden Arten, aufgeteilt nach Artengruppen und Lebensräumen, beschrieben. Die Ansprüche und Empfindlichkeiten der einzelnen Arten werden unter Berücksichtigung der Angaben des Infosystems "Geschützte Arten" des LANUV bewertet.

5.1. Vögel

Innerhalb des Messtischblattquadranten werden insgesamt 28 planungsrelevante Vogelarten gelistet (vgl. Tab. 1). Aufgrund fehlender Lebensraumeignung kann ein Vorkommen bzw. eine Betroffenheit in der Messtischblattauswertung vorhandener Vogelarten im Vorfeld ausgeschlossen werden. Hierzu gehören Arten der offenen Feldflur wie Feldlerche und Kiebitz sowie typische Waldarten wie Klein-, Mittel-, Schwarzspecht, Habicht und Waldschnepfe. Durch das Vorhaben potenziell betroffen sind vornehmlich störungstolerante und an Siedlungslebensräume bzw. Siedlungsränder angepasste Arten der Gebüsche und Kleingehölze sowie Gebäude- oder Nischenbrüter.

Lebensraum Gebäude

Zu den typischen planungsrelevanten Gebäudebrütern zählen Turmfalke, Wanderfalke, Schleiereule, Steinkauz, Waldkauz, Rauchschwalbe und Mehlschwalbe. Darüber hinaus finden nicht planungsrelevante „Allerweltsvogelarten“ wie Mauersegler, Haussperling, Hausrotschwanz und Dohlen potenzielle Nistmöglichkeiten an Gebäuden.

Aufgrund des dörflich geprägten Siedlungscharakters, ist davon auszugehen, dass zumindest ein Teil der vorhandenen Gebäude im Planungsraum potenziell geeignete Strukturen und Einflugsmöglichkeiten für gebäudebrütende Vogelarten aufweisen. Für die auf besonders hohe Gebäude angewiesenen Arten Turm- und Wanderfalke ist ein Brutvorkommen allerdings nicht anzunehmen.

Lebensraum Gehölze

Planungsrelevante Gebüschbrüter wie Bluthänfling und Girlitz sind als potenzielle Brutvögel der Stadt anzusehen. Hier bewohnen sie beispielsweise Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe insbesondere mit Ruderalflächen und Brachen. Ein Vorkommen in den südlichen Gehölzstrukturen ist für diese Arten nicht gänzlich auszuschließen. Gleiches gilt für horstbeziehende Greif- und Eulenvögel wie Sperber, Mäusebussard oder Waldohreule. Es ist zudem nicht auszuschließen, dass der im Planungsraum vorhandene Baumbestand potenziell für den planungsrelevanten Star geeignete Höhlungen aufweist. Ein Vorkommen weit verbreiteter und störungstoleranter „Allerweltsvogelarten“ (z.B. Amseln, Elstern, Krähen etc.) ist in den Gehölzbeständen zu erwarten.

5.2. Fledermäuse

In der Messtischblattdarstellung (vgl. Tab. 1) werden 10 Fledermausarten für den Großraum gelistet.

Lebensraum Gebäude

Grundsätzlich ist ein Auftreten siedlungstypischer Fledermausarten im Plangebiet zu erwarten. Insbesondere ein Vorkommen der häufigen und anpassungsfähigen Zwergfledermaus ist wahrscheinlich. Für die gebäudenutzende Breitflügelfledermaus besteht zudem ein Nachweis im Bereich der St. Agatha Schule.

Lebensraum Gehölze

Ein Vorkommen von Fledermausarten, die Nischen, Spalten oder Höhlungen an Bäumen nutzen ist insbesondere im südlichen Gehölzbestand möglich. Es ist zudem davon auszugehen, dass die vorhandenen Gehölze als Leitstrukturen dienen.

5.3. Amphibien

Für das Messtischblatt 4012 "Telgte" (Quadrant 4) werden als planungsrelevante Amphibienarten Laubfrosch und Kammmolch aufgeführt. Eine Eignung des südlich vorhandenen Regenrückhaltebeckens als Laichgewässer für diese beiden planungsrelevanten Arten ist als unwahrscheinlich anzusehen, kann aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für weitere nicht planungsrelevante Amphibienarten.

5.4. Weitere Artengruppen

Für das Messtischblatt werden keine weiteren Vorkommen planungsrelevanter Artengruppen aufgeführt. Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen ist mit einem Vorkommen planungsrelevanter Reptilien, Weichtiere, Schmetterlinge, Käfer und Libellen nicht zu rechnen. Gleiches gilt für Farn- und Blütenpflanzen sowie Flechten.

5.5. Artenschutzrechtliche Einschätzung

Unter Berücksichtigung des potenziellen Arteninventars gem. Messtischblattabfrage, des Biotoppotenzials und der Lebensraumansprüche relevanter Arten ist ein Vorkommen planungsrelevanter Vogel- und Fledermausarten in Gebäude- und Gehölzbeständen des Betrachtungsraums möglich. Ein Vorkommen sonstiger europäischer Vogelarten ist ebenfalls anzunehmen.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für die Artengruppen der Vögel und Fledermäuse können sich demnach vornehmlich durch größere Umbauarbeiten an Außen-

hüllen von Gebäuden, dem Abriss von Gebäuden und der Rodung von Gehölzbeständen ergeben. In diesem Zusammenhang kann es zu (unbeabsichtigten) Verletzung oder Tötungen von Individuen (Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) und dem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen (Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG Nr. 3). In Bezug auf europäische „Allerweltsvogelarten“ kann davon ausgegangen werden, dass ausreichend Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung vorhanden sind. Gemäß Bebauungsplan-Vorentwurf ist ein Erhalt der im Süden um den Sportplatz befindlichen Gehölzstrukturen vorgesehen, so dass Konflikte mit potenziell dort vorkommenden planungsrelevanten Arten wie Girlitz, Bluthänfling, Greif- und Eulenvögeln sowie Fledermäusen nicht zu erwarten sind. Auch Eingriffe in das Regenrückhaltebecken sind nicht vorgesehen, so dass eine Betroffenheit potenziell vorkommender Amphibien ausgeschlossen werden kann. Aufgrund der lagebedingten Vorbelastung durch menschliche Störwirkungen, ist zudem davon auszugehen, dass vorkommende Arten diese tolerieren. Durch das Vorhaben sind demnach keine zusätzlichen Störungen zu erwarten, die den Erhaltungszustand einer lokalen Population gefährden könnten. Ein Eintreten des Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) für Vogel- und Fledermausarten sowie Amphibien ist damit nicht ersichtlich. Weitere relevante Artengruppen sind im Betrachtungsraum nicht zu erwarten.

6. Vorgaben und Empfehlungen

Da konkrete Auswirkungen und Artenschutzkonflikte im Rahmen der geplanten Bebauungsplanänderung nicht abzuschätzen sind, müssen weitere Untersuchungen bzw. Maßnahmen auf nachgelagerter Planungsebene erfolgen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für die Artengruppen der Vögel und Fledermäuse ausschließen zu können. Zur Sicherstellung einer ausreichenden Berücksichtigung des Artenschutzes auf nachgelagerter Planungsebene, sollte die Untere Naturschutzbehörde bei späteren (auch genehmigungsfreien) baurechtlichen Verfahren grundsätzlich beteiligt werden.

6.1. Vorgaben für Gebäudeabbrüche und größere Umbauarbeiten an Außenhüllen

Die Gebäude stellen grundsätzlich potenziell nutzbare Fortpflanzungs- und Ruhestätten anpassungsfähiger Fledermausarten sowie u. U. auch planungsrelevanter und weiterer europäischer Vogelarten dar. Aus diesem Grund sollten Gebäude vor größeren Umbauarbeiten an Außenhüllen sowie Abbruchvorhaben im Einzelfall auf eine potenzielle Eignung geprüft sowie ggf. auf einen möglichen Fledermausbesatz bzw. ein Vorkommen gebäudebrütender Vogelarten durch einen Fachgutachter kontrolliert werden. Erst nach der Prüfung und dem Nachweis der Nichtbesiedlung können die Verbotstatbestände der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für gebäudebewohnende Fledermäuse bzw. Vogelarten bei entsprechenden Vorhaben sicher ausgeschlossen werden. Sollten Tiere gefunden oder Hinweise auf Vorkommen erbracht werden, sind u. U. weitere Maßnahmen erforderlich und bedarfsorientiert abzuleiten.

6.2. Vorgaben für Gehölzrodungen

In Anlehnung an § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG sind Baumfällungen und Gehölzrodungen grundsätzlich nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen. Unbeabsichtigte Tötungen und Zerstörungen von Nestern, Eiern und Jungvögeln können so vorsorglich vermieden werden. Bäume mit stärkerem Baumholz sind vor der Fällung auf potenziell für Fledermäuse oder den Star als Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzbare Strukturen (Höhlungen, Spalten etc.) hin zu untersuchen und ggf. durch einen Fachgutachter auf einen möglichen Besatz zu prüfen. Sollten Tiere vorgefunden werden oder Hinweise auf Besatz erbracht werden, sind u.U. weitere Maßnahmen notwendig und entsprechend bedarfsorientiert abzuleiten.

6.3. Empfehlung zur Minimierung möglicher Vogelkollisionen

Bei der Neuanlage von Gebäuden sind großflächige Verglasungen grundsätzlich zu vermeiden, um die Gefahr von Vogelkollisionen zu minimieren. Sollten dennoch größere Bauteile als transparente/reflektierende Flächen vorgesehen sein, sind diese dauerhaft und wirksam für Vögel sichtbar zu gestalten. Folgende Bedingungen sind gemäß den Leitfäden des BUND (2017) und SCHMID H. ET. AL. (2012) zu erfüllen:

- maximal 10 cm Kantenabstand zwischen Musterelementen (Handflächenregel)
- möglichst starker Kontrast zum Hintergrund
- geeignete Farben: schwarz, weiß, rot oder orange
- horizontale Linien: mind. 3 mm Linienbreite bei max. 3 cm Abstand oder mind. 5 mm Linienbreite bei max. 5 cm Abstand
- vertikale Linien: mind. 5 mm Linienbreite bei max. 10 cm Abstand
- Punktraster mit mind. 5 mm Ø: Deckungsgrad mindestens 25 %
- Punktraster mit über 30 mm Ø: Deckungsgrad mindestens 15 %
- Muster von außen anbringen, um Spiegelungen zu überdecken
- Möglichst Verzicht auf spiegelnde Oberflächen (max. 15 % Außenreflexionsgrad)

Für UV-Muster, die für den Menschen nicht sichtbar sind, wurde keine ausreichende Wirksamkeit nachgewiesen, weshalb diese zur Vermeidung von Vogelkollisionen allgemein nicht empfohlen werden können.

6.4. Empfehlung zur Minimierung zusätzlicher Lichtemissionen

Die Anziehung von Nachtinsekten durch Kunstlicht (Fallenwirkung durch Verhungern, Erschöpfung, leichte Beute) und zusätzliche Lichtemissionen in die Umgebung sollten bei geplanten Vorhaben vorsorglich vermieden werden. Zusätzliche Störungen lichtsensibler Fledermausarten können gleichsam vorsorglich ausgeschlossen werden.

Vor diesem Hintergrund wird bei der Beleuchtung von Außenanlagen, Fußwegen und Plätzen die Verwendung einer insektenfreundlichen Beleuchtung empfohlen. Es sollten Leuchtmittel verwendet werden, die eine vergleichsweise geringere Anziehung auf Insekten ausüben; z.B. Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Lampen mit warm- und neutralweißer Lichtfarbe unter 3.000 K (vgl. MKULNV, 2014).

Die Lichtlenkung sollte demnach grundsätzlich ausschließlich auf die Bereiche beschränkt sein, die aus Sicherheits- oder Vorsorgegründen zwingend künstlich beleuchtet werden müssen. Die Lichtquellen sollten so niedrig wie möglich angebracht werden. Eine größere Lichtpunktzahl geringer Höhe und Leistung ist gegenüber wenigen Lichtpunkten großer Höhe und Leistung vorzuziehen. Ein unerwünschtes Abstrahlen des Lichtes in die Umgebung kann durch eine Ausrichtung der Lampen schräg nach unten gewährleistet werden. Die Abstrahlung ist möglichst auf einen Winkel kleiner als 70° zur Vertikalen zu beschränken.

7. Zusammenfassende Beurteilung

Ein Vorkommen planungsrelevanter Vogel- und Fledermausarten sowie sonstiger europäischer Vogelarten im Bereich der Gebäude und Gehölzbestände des Betrachtungsraums ist potenziell möglich. Da konkrete Auswirkungen und Artenschutzkonflikte im Rahmen der geplanten Bebauungsplanänderung nicht abzuschätzen sind, müssen weitere Untersuchungen bzw. Maßnahmen auf der nachgelagerten Planungsebene erfolgen. Zur Sicherstellung einer ausreichenden Berücksichtigung des Artenschutzes auf nachgelagerter Planungsebene, sollte die Untere Naturschutzbehörde bei späteren (auch genehmigungsfreien) baurechtlichen Verfahren grundsätzlich beteiligt werden.

Gebäude sollten vor größeren Umbauarbeiten an Außenhüllen und Abbruchvorhaben im Einzelfall auf eine potenzielle Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte planungsrelevanter Fledermaus- und Vogelarten sowie weiterer europäischer Vogelarten geprüft werden. Ggf. wird eine Kontrolle auf einen möglichen Fledermausbesatz bzw. ein Vorkommen gebäudebrütender Vogelarten durch einen Fachgutachter erforderlich. Sollten Tiere gefunden oder Hinweise auf Vorkommen erbracht werden, sind u. U. weitere Maßnahmen erforderlich und bedarfsorientiert abzuleiten.

In Anlehnung an § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG sind Baumfällungen und Gehölzrodungen zudem grundsätzlich nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen. Bäume mit stärkerem Baumholz sind vor der Fällung auf potenziell für Fledermäuse oder den Star als Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzbare Strukturen (Höhlungen, Spalten etc.) hin zu untersuchen und ggf. durch einen Fachgutachter auf einen möglichen Besatz zu prüfen. Sollten Tiere vorgefunden werden oder Hinweise auf Besatz erbracht werden, sind u.U. weitere Maßnahmen notwendig und entsprechend bedarfsorientiert abzuleiten.

Eingriffe in die südlich im Bereich der Sportplätze befindlichen Gehölzbestände und das Regenrückhaltebecken sind nicht zu erwarten, so dass hier keine Konflikte mit potenziell vorkommenden planungsrelevanten Vogel- und Fledermausarten sowie Amphibien anzunehmen sind.

Im Rahmen zukünftiger baulicher Entwicklungen sollten vorsorglich die Hinweise zur Vermeidung von Vogelkollisionen an Glasfassaden (s. Kap. 6.3) sowie zur Vermeidung unnötiger Lichtemissionen (s. Kap. 6.4) Berücksichtigung finden.

8. Literatur und Quellen

ARBEITSKREIS AMPHIBIEN UND REPTILIEN NRW (2021): https://www.umwelt-und-information.com/Herpetofauna_evo/meldungen.php (abgerufen am 18.11.2021).

BUND (HRSG.) (2017): Broschüre Vogelschlag und Glas - Das Problem und was Sie dagegen tun können.

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG - Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege - amtliche Fassung vom 29. Juli 2009, in Kraft getreten am 1. März 2010).

KIEL, E.-F. (2019): Fachliche Auslegung der artenschutzrechtlichen Verbote - § 44 (1) BNatSchG. – Ministerium f. Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW, Düsseldorf; Download LANUV im Infosystem Geschützte Arten.

LANDSCHAFTSINFORMATIONSSAMMLUNG @LINFOS DES LANUV (2021): Biotopkatasterflächen, Gesetzlich geschützte Biotope, FFH-Gebiete, FFH-Lebensraumtypen, Fundortkataster, sonstige Schutzgebiete, (abgerufen am 18.11.2021).

LANUV (2021): Geschützte Arten in NRW. <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> (abgerufen am 18.11.2021).

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND DES MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010): Gemeinsame Handlungsempfehlung "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben".

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MKULNV 2014): Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung. Gem. RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MKUNLV 2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016)

MKULNV (Hrsg.) (2017): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“.

SCHMID, H., W. DOPPLER, D. HEYNEN & M. RÖSSLER (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.

POST WELTERS + PARTNER MBB (2021): Bebauungsplan-Vorentwurf, Stand: 02.08.2021